

Vertrag für Wartung und Inspektion

Für:

.....
.....

Liegenschaft, Gebäude:

.....
.....

Betreiber der Anlage/n:

.....
.....

Zwischen

.....
.....

vertreten durch:

.....
.....

vertreten durch:

.....
.....

(-nachstehend Auftraggeber genannt-)

und der Firma:

.....
.....

(-nachstehend Auftragnehmer genannt-)

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages sind Wartung und Inspektion, nachstehend als Wartung bezeichnet, sowie kleine Instandsetzungsarbeiten an den technischen Anlagen und Einrichtungen, nachstehend als Anlagen bezeichnet, die in der/den Bestandsliste/n vom aufgeführt sind.

Die Bestandsliste/n ist/sind Vertragsbestandteil (siehe Nr. 12, Anhang 1).

2. Leistungen des Auftragnehmers

2.1 Dem Auftragnehmer werden die in der/den Arbeitskarte/n bzw. VDMA-Listen vom
beschriebenen Leistungen übertragen.

Die Arbeitskarte/n oder VDMA-Listen ist/sind Vertragsbestandteil (siehe Nr.12, Anhang 2) und sind vor Ort als Checklisten zu verwenden.

2.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Zusammenhang mit der Wartung diejenigen Instandsetzungsarbeiten auszuführen, die zur Wiederherstellung des Sollzustandes unerlässlich, bzw. in der Arbeitskarte erfasst sind und den normalerweise zu erwartenden Zeitaufwand für die Wartung nicht erhöhen.

2.3 Andere Instandsetzungsarbeiten hat der Auftragnehmer auf Anforderung in angemessener Frist auszuführen. Hierfür ist ein gesonderter Auftrag einzuholen. Auf Übertragung dieser Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

3. Pflichten des Auftragnehmers

3.1 Der Auftragnehmer hat die Leistungen so auszuführen, dass die Sicherheit der Anlagen erhalten bleibt. Die Betriebsbereitschaft ist während der Leistungserbringung aufrecht zu erhalten, soweit dies möglich ist. Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. Der Auftragnehmer hat die Leistung mit seinem Betrieb zu erbringen. Er darf Teile der Leistung nur mit Zustimmung des Auftraggebers an Nachunternehmer übertragen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich:

- a) Die für ihn geltenden gesetzlichen, aufgrund eines Gesetzes festgesetzten unmittelbar geltenden tarifvertraglichen Leistungen zu gewähren (Tariftreue)
- b) Zur Einhaltung der nach Landesrecht (z.B. Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz. (HVTG) in aktueller Fassung) oder aufgrund von Bundesrecht für ihn geltenden Regelungen von besonders festgesetzten Mindestentgelten (Mindestlohn)

Soweit vom Auftragnehmer bei der Auftragserfüllung Nachunternehmer eingesetzt werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer eine der Regelungen zu den Punkten a und b entsprechende Verpflichtungserklärung von diesen einzufordern.

Der Nachunternehmer ist verpflichtet, entsprechend qualifizierte Fachkräfte einzusetzen.

3.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zur Erbringung der Leistungen benötigten Hilfsmittel (z.B. Messgeräte und Werkzeuge) und Hilfsstoffe (z.B. Schmier- und Reinigungsmittel) zu stellen bzw. zu liefern.

3.3 Erkennt oder vermutet der Auftragnehmer Mängel oder Schäden, die die Sicherheit oder Betriebsbereitschaft einer Anlage gefährden können, hat er unverzüglich folgende Stelle

Betriebsleitung, 06252 15-5201

Instandhaltung-LSG@kreis-bergstrasse.de

zu benachrichtigen und erforderlichenfalls die Außerbetriebnahme der Anlage zu veranlassen.

Er hat mündliche Benachrichtigungen schriftlich zu bestätigen. Auf andere Mängel oder Schäden, die nicht unverzüglich beseitigt werden müssen und deren Beseitigung nicht zu den in den Nummern 2.1 und 2.2 beschriebenen Leistungen gehören, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

3.4 Erkennt der Auftragnehmer, dass wegen Änderung der Nutzung, von gesetzlichen Bestimmungen bzw. allgemein anerkannten Regeln der Technik oder aufgrund der nach einer mehrjährigen Betriebsdauer gesammelten Erfahrungen andere Wartungsintervalle notwendig werden, hat er den Auftraggeber darauf hinzuweisen.

3.5 Der Auftragnehmer hat seine Rechnungen wie folgt zu adressieren:

Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße,
Gräffstr. 5, 64646 Heppenheim
LSG / T 1 + Liegenschaft, Gebäude gem. Seite 1 des Vertrages

4. Ausführung der Leistung

4.1 Der Auftragnehmer hat die ausgeführten Leistungen in der Arbeitskarte und den in diesem Zusammenhang festgestellten allgemeinen Anlagenzustand einschließlich etwaiger, in absehbarer Zeit notwendig werdender Instandsetzungsleistungen sowie die gegebenenfalls ausgewechselten Teile in einem Arbeitsbericht zu dokumentieren.

4.2 Als Beauftragter des Auftraggebers bestätigt

Herr/Frau ...Hausmeister.....
.....

den Einsatz der Wartungsfirma. Die Bestätigung erstreckt sich nicht auf die fachgerechte Ausführung.

4.3 Der Zeitpunkt der Durchführung der Wartungsarbeiten ist mit dem Beauftragten des Auftraggebers und mit dem Auftraggeber mindesten 3 Wochen vor Beginn abzustimmen.

4.4 Die Wartung ist

☐ innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit,

☐ zu folgenden Zeiten.....
.....
.....

durchzuführen.

5. Vergütung

5.1 Für die in der/den Bestandsliste/n aufgeführte/n Anlage/n wird

- ☐ auf Nachweisbasis abgerechnet.
- ☐ nachstehende jährliche Vergütung unter Zugrundelegung des zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer geltenden Umsatzsteuersatzes vereinbart:

Für	von	€
Für	von	€
Für	von	€
Für	von	€
Summe		€
+ Umsatzsteuer %		€
Gesamtbetrag		€

Mit dieser Vergütung sind abgegolten:

- Die Wartung nach Nr. 2.1
- die Instandsetzung nach Nr. 2.2 mit Lieferung benötigter Klein-/Ersatzteile bis zum Nettowert von insgesamt 100 € je Wartung und Anlage (Ersatzteile mit einem Nettowert über 100 € je Teil werden gesondert vergütet)
- die Kosten für die in Nr. 3.2 bezeichneten Hilfsmittel und -stoffe
- die Kosten von, entsprechend der Arbeitskarte, zu liefernden Materialien bis zu einem Nettowert von 100 €
- die Kosten für die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmende Entsorgung von ausgetauschten Teilen, Hilfs-/Betriebsstoffen, Abfällen und Verpackungen
- alle sich aus den Leistungen nach Nr. 2.1 und 2.2 ergebenden Nebenkosten, z.B. Fahrt- und Transportkosten, Auslösungen, Tage- und Übernachtungsgelder, Schmutz- und Erschwerniszulagen, Überstunden sowie Sonn- und Feiertagszuschläge

5.2 Die Vergütung nach Nr. 5.1 ist - ausschließlich der Umsatzsteuer - für die Vertragslaufzeit Festpreis (Regelungen zur Vertragslaufzeit s. Nr. 8.1). Ändert sich nach Ablauf dieser Frist der maßgebende Lohn, so kann auf Verlangen jedes Vertragspartners die jährliche Vergütung in Höhe der tariflichen Lohnanpassung erhöht werden.

5.3 Der Nettowert von im Zusammenhang mit Leistungen nach Nr. 2.2 benötigten Ersatzteilen wird anhand von Listenpreisen ermittelt.

5.4 Bei Mängelhaftung des Auftragnehmers aus der Errichtung der Anlage/n wird für zur Erfüllung dieser Pflicht erbrachte Leistungen keine Vergütung gewährt.

5.5 Die Vergütung wird jährlich nach erfolgter Leistungserbringung gezahlt

6. Mängelansprüche

Die Verjährungsfrist von Mängelansprüchen aus diesem Vertrag regelt die VOB/B.

7. Haftung

7.2 Der Auftragnehmer hat eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die Sach- und Personenschäden mindestens nachfolgender Höhe abdeckt und die auf Verlangen nachzuweisen ist.

Sachschäden	2,5 Mio. €
Personenschäden	2,5 Mio.€

8. Vertragslaufzeit, Kündigung und Leistungsänderungen

8.1 Die Laufzeit des Vertrages beginnt

☐ am

☐ an dem der Abnahme der Bauleistung folgenden Tag
(Abnahme erfolgte am)

und beträgt Jahre.

☐ Eine Verlängerung der Laufzeit des Vertrages jeweils um ein weiteres Jahr gilt als vereinbart, wenn der Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.

☐ Eine Verlängerung der Laufzeit des Vertrages ist nicht vorgesehen.

8.2 Fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich.

8.3 Wird ein Teil der in der/den Bestandsliste/n aufgeführten Anlagen nicht nur vorübergehend außer Betrieb genommen, ist eine angemessene Herabsetzung der Vergütung zu vereinbaren.

8.4 Werden die in der/n Bestandsliste/n aufgeführten Anlagen oder Teile davon vorübergehend außer Betrieb gesetzt, entfallen für diesen Zeitraum Leistungs- und Vergütungspflicht in entsprechendem Umfang.

8.5 Werden die in der Bestandsliste aufgeführten Anlagen wesentlich geändert, kann eine entsprechende Änderung der Leistungs- und Vergütungspflicht verlangt werden.

9. Pflichten des Auftraggebers

9.1 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer zur Durchführung seiner Leistung die vorhandenen Einrichtungen, Versorgungsanschlüsse und Betriebsstoffe (z.B. Strom, Wasser, Brennstoffe) kostenlos zur Verfügung zu stellen und Zutritt zu den Anlagen und Versorgungsanschlüssen zu verschaffen.

10. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird 64646 Heppenheim vereinbart.

11. Schriftform und salvatorische Klausel

11.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie den Vertrag betreffende Mitteilungen bedürfen der Schriftform, wenn sie bedeutsam für die weitere Vertragsabwicklung sind (z.B. Preisanpassungen, Leistungsänderungen, Wechsel von Ansprechpersonen).

11.2 Durch die etwaige Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Wenn und soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen sollte, sind die Vertragspartner verpflichtet, diese durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die den gewollten Zweck wirtschaftlich gleichwertig erreicht.

12. Anhänge zum Vertrag

Die Bestandsliste/n (Anhang 1) und die Arbeitskarte/n o. VDMA-Listen (Anhang 2) für folgende Anlagenarten sind Vertragsbestandteil:

KG

KG

KG

... ..

Für den Auftraggeber:

Für den Auftragnehmer:

..... , den , den

.....
Name/Unterschrift

.....
Name/Unterschrift